

des in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Wechsel der Betreuungsart (Krippe zu Kindergarten, Kindergarten zu Hort) ist eine neue schriftliche Anmeldung erforderlich. Stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden dieselben Aufnahmekriterien wie bei einer Erstaufnahme angewandt. Stehen freie Plätze vorzeitig zur Verfügung, kann die Leitung auch eine Aufnahme vor Ablauf des bestehenden Vertrags zulassen.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
- b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen,
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,
- d) der Nachweis über ausreichenden Impfschutz nach § 20 Absatz 9 IfSG und
- e) alle zur Beitragsfestsetzung erforderlichen Unterlagen.

3. Eingewöhnungszeit

In der ersten Zeit des Besuches in der Kindertagesstätte findet eine Eingewöhnung statt. In der Eingewöhnungszeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrags (s. Nr. 9).

4. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u. a. werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die aktuellen Betreuungszeiten der angebotenen Gruppen sind als Anlage beigefügt.

5. Vorübergehende Schließung in besonderen Fällen

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit/Ausfall der Mitarbeitenden oder fehlendem Personal zeitweilig zu schließen oder Betreuungszeiten zu reduzieren, insoweit als Aufsicht und Betreuung der Kinder nach den Anforderungen des Kindertagesstätten-Gesetzes nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung oder Reduzierung so schnell wie möglich benachrichtigt.